

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Vereinfachte Flurbereinigung

Kampsheide-Kuhlenkamp

Landkreis Diepholz

Verf.-Nr. 2661

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	4
4.1 Verkehrsanlagen	5
4.2 Ausbau des Wegenetzes	5
4.3 Gewässer	6
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	8
6. Veränderungen der Planung zu den Neugestaltungsgrundsätzen	9

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2016 für das Land Niedersachsen war das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp als "Projektempfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Das Flurbereinigungsverfahren ist ein Teil des gesamten vorbereiteten Projektgebietes „Asendorf westlich der B6“. Die Einleitung des Verfahrens war für 2017 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 18 Personen die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum November 2015 bis September 2016. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV Große Aue und der Gemeinderat Asendorf wurden intensiv beteiligt.

Die NGG bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp erreicht werden können. Die NGG sind zudem maßgebend für die Aufstellung des vorliegenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Am 28.11.2016 erfolgte in einem gesonderten Termin die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer.

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 09.12.2016.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen erfolgte mit Schreiben vom 14.06.2017. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet, sh. a. Abschnitt 6.

Das Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp wurde mit Beschluss vom 28.07.2017 durch die Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht. Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft Kampsheide-Kuhlenkamp und hat ihren Sitz in Asendorf.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungsbedingungen durch Ausbau und Aufhebung von Wegen

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere:
 - Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft an der Kuhlenkamper Beeke
 - Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen, Feuchtbiotope und Schlattstandorte.
 - Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
 - Verbesserung des Radwegenetzes insbesondere durch Bereitstellung der Flächen für die Herstellung von Radwegen an den Kreisstraßen 14 und 15.

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele
insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG eingeleitet worden.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Asendorf und beinhaltet die vollständige Gemarkung Kuhlenkamp, sowie die westlich der B6 gelegenen Teile der Gemarkung Asendorf.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1210 ha.

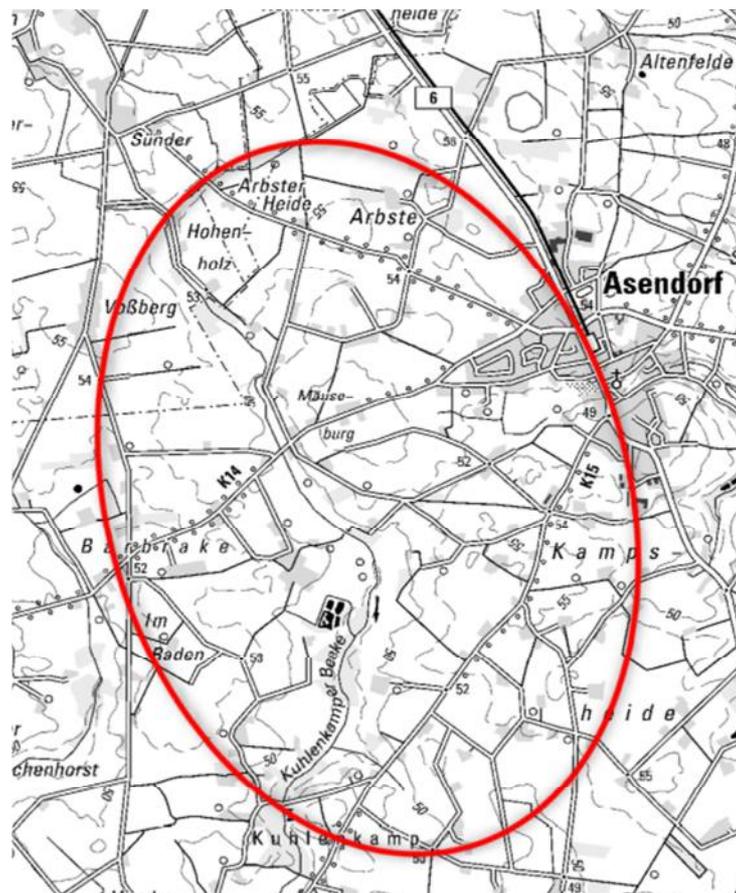
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Kampsheide und Kuhlenkamp sind Ortsteile der Gemeinde Asendorf (ca. 3000 Einwohner auf 58,16 km²), im Landkreis Diepholz. Sie gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 40 km südlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Hannover. Die nächstgelegene Mittelzentren sind Nienburg und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6 und die Kreisstraßen 14 -Hohenmoorer Straße- und 15 -Uepser Straße- gewährleistet.

Kampsheide und Kuhlenkamp sind mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg, in Asendorf befindet sich ein Bahnhof der Museumseisenbahn.

Die Bundesfernstraße B6 verläuft durch Asendorf (Bremen-Nienburg-Hannover). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1, befindet sich nördlich in ca. 40 km Entfernung (Bremen-Brinkum).

Die Kreisstraße 14 „Hohenmoorer Straße“ durchschneidet das Verfahrensgebiet aus dem Westen mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 6 kommend und endet in Asendorf. Die Kreisstraße nimmt den Verkehr aus aufmündenden Verbindungs- und Feldwegen aus den direkt angrenzenden Feldlagen, sowie aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkung auf.

Südwestlich von Asendorf verläuft die Kreisstraße 15 „Uepser Straße“. Diese endet auch in Asendorf. Auch diese Straße nimmt den Verkehr aus aufmündenden Verbindungs- und Feldwegen, aus der Ortslage Kampsheide, aus den direkt angrenzenden Feldlagen sowie aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkung auf.

Das weitere Feldwegenetz ist gegliedert in Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und die Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Die Darstellung der klassifizierten Straßen und der Hauptwirtschaftswege mit erheblicher Erschließungsfunktion wird in der Anlage 1 „Hauptwirtschaftswege“ zum Erläuterungsbericht dargestellt. Die Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Hauptwirtschaftswege/Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen dargestellt.

Hingewiesen wird darauf,

- dass die Hauptwirtschaftswege mit den ENrn. 206, 250 und 251 eine erhebliche Erschließungsfunktion besitzen und in einer Breite von 3,50 m ausgebaut werden.
- dass der Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m erfolgt.
- dass der Ausbau weitestgehend auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände erfolgt, um insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.
- dass der Bereich um Kampsheide sehr stark von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben geprägt ist. Die damit einhergehenden Transporte von Tieren, Erntegütern, Futtermitteln etc. von und zu den Betriebsstellen belasten diese Wege in sehr hohem Maße.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 13 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 10,2 km mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und Betonspurbahn und auf rd. 3,4 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Die Kreisstraße K15 „Uepser Straße“ wurde vor einigen Jahren ausgebaut und verbreiterte Anschlüsse an den aufmündenden Hauptwirtschaftswegen hergestellt. Die Anschlüsse der auszubauenden Wege mit den ENr. 226 und 230 erfolgen deshalb im vorhandenen Bestand von 7 m Breite. Dies ist zum einen gerechtfertigt durch die moderate Verkehrsbelastung, eine Trafostation und eine Bushaltestelle (ENr. 230) und die vorhandene Örtlichkeit in einer Dammlage des Wegekörpers mit angrenzenden Eichenbaumreihen und Wegeseitengräben (ENr. 226).

Sämtliche weiteren durch Baumaßnahmen geplanten Wege mit den ENr. 233, 236 und 251, die auf die K 15 münden werden mit entsprechender Verbreiterung versehen und angeschlossen. Bei den Wegen ENr. 233 und 251 kann die eingeengte kurvige Anschlussstrecke dadurch übersichtlicher gestaltet werden und bei ENr. 236 trägt eine Aufweitung zur sicheren Auf- und Abfahrt auf und von der Kreisstraße bei.

4.3 Gewässer

Die Siede gehört zum Flusssystem der Weser und ist ein 22 km langer linksseitiger Nebenfluss der Großen Aue. Sie verläuft im Süden des Landkreises Diepholz.

Ein Nebengewässer der Siede ist die für das Verfahren prägende Kuhlenkamper Beeke.

Die Kuhlenkamper Beeke soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z.B.:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömungslenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Gewässerausbau Entwurfsnummer 300

Diese Planung wurde aufgenommen, um den ungenügenden Anschluss der Straßenentwässerungsmulde an der K 15, die schwer zugängliche Unterhaltungssituation im Bereich der Hofstelle und die Unsicherheiten hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Rohrleitungen unterhalb des Gebäudes und innerhalb der Grünlandfläche östlich der Hofstelle zu beseitigen.

Auf den folgenden Fotos ist das Austreten (Abb. 1) und der unregelmäßige Abfluss des Oberflächenwassers (Abb. 2) sowie der Grabenverlauf in Teilen der Hofstelle und unter einem Gebäude (Abb. 3) zu erkennen.



Abb. 1: Blickrichtung nach Osten auf die Kreisstraße 15



Abb. 2: Blickrichtung nach Westen auf den bisherigen Graben mit unregelmäßigem Oberflächenwasserabfluß



Abb. 3 Stark eingeschränktes Gewässerprofil mit Verlauf unterhalb von Gebäuden

Folgende Ziele zur Verbesserung der Vorflutsituation werden durch den Gewässerausbau verfolgt:

- Anschluss der Straßenentwässerung durch Verlängerung des bestehenden Verbandsgrabens, ENr. 300.10
- damit verbunden eine leichte Vertiefung der Gewässersohle auf gesamter Länge, ENr. 300.20, und Einbau eines größer dimensionierten Rohrdurchlasses um Abflussspitzen zu bewältigen, ENr. 300.21.
- Bau eines neuen und größer dimensionierten Durchlasses deutlich vor der Hofzufahrt. Etwa 10-15 m vor dem jetzigen RD DN 300 der unter der Brücke der Hofzufahrt, ENr. 300.22, liegt
- Neuprofilierung des Gewässers auf dem Acker entlang der nördlichen Hofraumgrenze, ENr. 300.30, mit Ausweisung eines entsprechenden Räumstreifens, ENr. 606.
- Weiterführung als offenes Gewässer über den nördlichen Grünlandanteil zum Waldrand, ENr. 300.30 und dortiger Anschluss an ein vorhandenes Gewässer, ggfs. Einbau einer Überfahrt ENr. 300.31.

- Ausweisung eines Reststücks Grünland zwischen neuem Gewässer und Waldrand mit Entwicklungsmöglichkeit bachtypischer Gehölze ENr. 605
- Aufhebung des bisherigen eingefassten oder verrohrten Gewässerverlaufes, ENr. 300.40

Insgesamt betrachtet wird in der Gesamtmaßnahme eine erhebliche ökologische Verbesserung gegenüber dem jetzigen Grabenverlauf und den verrohrten Gewässerabschnitten gesehen. Auf die Niederschrift des Gespräches mit dem ULV „Große Aue“ vom 25.01.2018 wird an dieser Stelle hingewiesen (Beiheft 1, S. 12).

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht und naturschutzfachlich ausgewiesene Landschaftsbestandteile sind kaum vorhanden. Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. In der Übersichtskarte „Naturschutz LK Diepholz“, die als Anlage 2 zu diesem Bericht beiliegt, sind die angesprochenen Biotopagemäßig erkennbar.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden durch:

- Entwicklung einer Bachaue (Kuhlenkamper Beeke) durch Förderung von Extensivgrünland mit Hochstaudenflur mit gefährdeten Pflanzen (insbesondere Orchideen).
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen.
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen.
- Schutz und Renaturierung zweier ehemaliger Schlattstandorte.
- Schutz und Entwicklung von degenerierten Feucht-/Biotopbereichen.

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Unterteilung in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehnergemeinschaft, zu erkennen an den ENr. ab Nr. 500 und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ENr. ab Nr.600 ist im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und der Karte erfolgt.

Die Herstellung und Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem ULV Gr. Aue, der SG Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Asendorf unterstützt.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist erfolgt und im Beiheft 2 ab Seite 24 bilanziert.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG für die Vereinfachte Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, wurden am 26.06.2018 die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 NUVPG der oberen Flurbereinigungsbehörde im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt.

Mit E-Mail vom 25.06.2018 hat die Untere Naturschutzbehörde die Kriterien und Inhalte der UVP-VP bestätigt (sh. Beiheft 2, S. 28).

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der Einzelfalls § 5 NUVPG wurde am 20.07.2018 gemäß § 6 NUVPG durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP erforderlich ist (sh. Beiheft 2, S. 1).

Die Bekanntgabe dieser Feststellung nach § 6 NUVPG erfolgt in Kürze durch das Fachreferat im Amtsblatt.

6. Veränderungen der Planung zu den Neugestaltungsgrundsätzen

Wie unter Abschnitt 1 – Allgemeines – ausgeführt, bilden die Neugestaltungsgrundsätze die wesentlichen Inhalte für die Planungsinhalte des aufgestellten Plans nach § 41 FlurbG. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze. Einige Veränderungen zu diesem Beteiligungsstand hat es im weiteren Planungsablauf gegeben.

Ein wesentlicher Unterschied sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ENr. ab 500) sowie die grünordnerischen Maßnahmen (ENr. ab 600) (sh. a. 4.4), die zum Zeitpunkt der Aufstellung der NGG noch nicht festgelegt waren. Diese sind gänzlich neu im Plan n. § 41 FlurbG enthalten und werden daher nicht gesondert in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Arbeitserleichterung für die beteiligten Stellen sind die weiteren Änderungen hier zusammenfassend dargestellt:

<i>ENr. Stand NGG</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>ENr. Stand Plan n. § 41 FlurbG</i>	<i>Bemerkung</i>
751	Rekultivierung entfällt	255	Erhalt des Weges als Rundwanderweg, Entsiegelung
		222 und 753	Herstellung einer Wanderwegverbindung mit Aufhebung eines bisherigen Teilstückes
216	Baumaßnahme entfällt		
226		226	Verkürzung der Ausbaulänge
770	Rekultivierung entfällt		
		300	Gewässerbaumaßnahme (sh. 4.3)
761	Rekultivierung entfällt		